



# GEMEINDE RÖHRMOOS

Landkreis Dachau

## Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Röhrmoos (BGS-EWS vom 11.10.2021) vom 06.11.2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Röhrmoos folgende Satzung:

### § 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Röhrmoos (BGS-EWS vom 11.10.2021), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 6 Beitragsatz - erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Beitrag beträgt
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ..... 3,74 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche..... 15,11 €
  
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.
  
- (3) Bei einem Grundstück, für das vor dem 01.01.2006 eine Beitragsschuld entstanden ist und für das eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss (d.h. auch für den im öffentlichen Straßengrund liegenden Teil des Grundstücksanschlusses) geleistet worden ist und bei dem im Fall der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss oder die Kosten für einen weiteren Grundstücksanschluss im Wege der Sondervereinbarung vollständig vom Eigentümer getragen werden, beträgt der Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für die Bereiche mit zulässiger Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung in die gemeindliche Entwässerungsanlage:
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 3,54 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 6,71 € für die Bereiche mit ausschließlich zulässiger Schmutzwassereinleitung in die gemeindliche Entwässerungsanlage.
  
- (4) Bei einem unbebauten Grundstück, für das vor dem 01.01.2006 ein Beitrag, jedoch keine Kostenerstattung geleistet worden ist, wird neben dem Kostenerstattungsanspruch aus § 8 für die nicht von der Nacherhebung erfassten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag erhoben für die Bereiche mit zulässiger Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung in die gemeindliche Entwässerungsanlage:
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,20 €

- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 0,67 € für die Bereiche mit ausschließlich zulässiger Schmutzwassereinleitung in die gemeindliche Entwässerungsanlage.

## **2. § 16 Übergangsregelung – wird neu eingefügt:**

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit Bestandskraft der Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände in der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

Das gilt nicht, soweit sich daraus ein höherer Beitrag als nach den früheren Satzungen ergibt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Röhrmoos, den 07.11.2024

GEMEINDE RÖHRMOOS

Gez.  
Dieter Kugler  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde am 07.11.2024 in den Geschäftsräumen der Gemeinde Röhrmoos, Rathausplatz 1, 85244 Röhrmoos, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Amtstafeln im Gemeindegebiet der Gemeinde Röhrmoos am 07.11.2024 hingewiesen.